



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

Juni 2020

**Verminderung der Infektionsrisiken mit COVID-19;  
hier: Empfehlungen und Lockerungen der Leistungserbringung für die nach Landesrecht  
anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ziel, Infektionsrisiken mit COVID-19 zu vermindern, hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) mit Rundschreiben vom 23. März 2020 befristet bis zum 30. Mai 2020 Empfehlungen und Lockerungen des Leistungsrahmens für die Leistungserbringung der nach der Landesverordnung<sup>1</sup> landesrechtlich anerkannten AUA (im Folgenden: „Empfehlungen für AUA“) zugelassen. Ich möchte Ihnen nun mitteilen, dass die Regelungen der Nummern 2 bis 9 der Empfehlungen für AUA vorläufig bis zum **30. September 2020 verlängert werden**.

Nummer 1 der Empfehlungen für AUA betrifft die Angebote der Gruppenbetreuung. Nr. 1 wird mit Wirkung ab dem 1. Juni 2020 neu gefasst. **Für Angebote der Gruppenbetreuung gelten ab diesem Zeitpunkt somit vorläufig bis zum 30. September 2020 die folgenden Empfehlungen:**

---

<sup>1</sup>Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches vom 12. Juli 2017

1. Den AUA wird die Wiederaufnahme der Gruppenbetreuung unter den folgenden Maßgaben empfohlen:

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung für den Betrieb bzw. die Wiederaufnahme des Betriebs der Betreuungsgruppe dem Träger des AUA. Die Ausgestaltung der konkreten Umsetzung hängt dabei vor allem von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Hierfür ist in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden, insbesondere mit dem lokalen Gesundheitsamt ein Hygiene- und Schutzkonzept (siehe Ziffer 1. 3) zu erstellen. Das jeweilige Infektionsgeschehen zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in den für die Leistungserbringung relevanten Landkreisen und kreisfreien Städten sollte dabei stets beobachtet und berücksichtigt werden. Die Informationen zur landesweiten Infektionssituation können auf der Internetseite des MSAGD unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://msagd.rlp.de/de/startseite/>.

#### 1.1 RÄUMLICHKEITEN UND GRUPPENGROSSE

- a) Die Gruppenbetreuung soll in möglichst kleinen Gruppen durchgeführt werden. Die zulässige Gruppengröße ergibt sich aus der Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich maximal nur eine Person auf einer Fläche von 10 qm aufhalten soll. Es wird daher empfohlen, die Betreuung auf weitere Räumlichkeiten und insbesondere auch geeignete Außenbereiche auszudehnen. Die Regelung nach § 8 Absatz 3 der Landesverordnung<sup>2</sup>, wonach mindestens 4 pflegebedürftige Menschen in einer Gruppe betreut werden sollen, wird insofern vorläufig bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.
- b) Die Betreuungsräume sind regelmäßig zu lüften. Mindestens stündlich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- c) Die Nutzung von Verkehrswegen wie Treppen, Türen und Aufzügen ist so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Personen eingehalten werden kann.

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1.

- d) Die Räumlichkeiten sind einmal täglich sowie bei Bedarf zu reinigen. Die Art und Weise der Reinigung ist in das Hygiene- und Schutzkonzept (siehe Ziffer 1.3) aufzunehmen.

## 1.2. VORABSPRACHE MIT ANGEHÖRIGEN / VERDACHTSFÄLLE

Im Vorfeld der Betreuung sind die gesundheitliche Situation des pflegebedürftigen Menschen sowie die geltenden Schutz- und Hygieneregeln telefonisch mit den Angehörigen zu besprechen.

AUA haben allen Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Krankheitssymptomen sowie Kontaktpersonen von SARS-CoV-2-Infizierten den Zutritt zu den Betreuungsräumen zu untersagen. Hinweisende Symptome für die Infektion sind Husten, Schnupfen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Fieber, Atemnot, in einigen Fällen auch Durchfall oder Geruchs- und Geschmackstörungen. Weiterführende Hinweise zur Symptomatik enthält der Steckbrief zu COVID-19 des Robert-Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)). Der Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeit bzw. die Betreuung nach Abklingen der Infektion wiederaufgenommen werden darf, ist mit dem behandelnden Arzt oder den Gesundheitsbehörden abzustimmen.

Das AUA sollte innerbetriebliche Regelungen treffen, wie mit Verdachtsfällen und bestätigten Infektionen umzugehen ist, sodass eine Information (bzw. die Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter) aller Betroffenen sichergestellt werden kann.

## 1.3 HYGIENE- UND SCHUTZKONZEPT

Für die Betreuungsgruppe ist ein auf das individuelle Angebot zugeschnittenes Hygiene- und Schutzkonzept entsprechend der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung und der Hygienekonzepte des Landes zu erstellen, zu beachten ist insbesondere das Hygienekonzept für Veranstaltungen in Innenräumen (<https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Da->

[teien/Corona/10. Bekaempfungsverordnung/2020\\_06\\_19 Hygienekonzept Veranstaltungen im Innenbereich.pdf](#)). Das erarbeitete Hygiene- und Schutzkonzept für die Gruppenbetreuung ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen.

Das vorgenannte Konzept muss den Schutz der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen sowie aller leistungserbringenden Personen gleichermaßen miteinschließen. Die Träger haben eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den bürgerschaftlich engagierten Helferinnen und Helfern (zu beachten sind hier ggf. auch die Bestimmungen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers).

Im Übrigen gelten für Beschäftigte die Bestimmungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Aktuelles/Corona\\_SGD\\_Sued\\_informiert/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf](https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Aktuelles/Corona_SGD_Sued_informiert/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)).

Für AUA der Gruppenbetreuung bedeutet das im Wesentlichen:

- e) Angehörige tragen beim Bringen bzw. bei der Übergabe der pflegebedürftigen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung; die Betreuungsräume sollten möglichst von Angehörigen nicht betreten werden.
- f) Die leistungserbringenden Personen und soweit möglich auch die pflegebedürftigen Menschen sollen während der Betreuung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- g) Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen den Personen soweit wie möglich eingehalten werden.
- h) Den leistungserbringenden Personen sind folgende Schutzmittel zur Verfügung zu stellen:
  - Desinfektionsmittel für die Händedesinfektion,
  - Flüssigseife und Einmalhandtücher,
  - Mund-Nasen-Bedeckungen (Community-Masken),
  - Einmalhandschuhe und

- ggf. auch einzelne Schutzkittel.

#### 1.4 UNTERWEISUNG / PERSONALEINSATZ

Alle leistungserbringenden Personen sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Empfohlen wird, insbesondere die im AUA eingesetzten Fachkräfte zu befähigen, sodass sie die fachliche Anleitung und Begleitung der leistungserbringenden Personen auch im Hinblick auf den Infektionsschutz verantwortlich wahrnehmen können.

Bei der Planung des Personaleinsatzes ist das jeweilige individuelle Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf in den Blick zu nehmen. Das Risiko soll mit den einzelnen Helfenden besprochen werden; bürgerschaftlich Engagierte dürfen nur auf freiwilliger Basis im AUA eingesetzt werden. Informationen und Hilfestellungen zur Beurteilung des höheren Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf erteilt das Robert Koch-Institut unter dem folgenden Link: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

#### 1.5 ESSENSVERSORGUNG

Die Organisation der Essens- und Getränkeaufnahme ist in das Hygiene- und Schutzkonzept (siehe Ziffer 1.3) aufzunehmen. Sofern das AUA auch eine Verpflegung, z.B. eine Mittagsverpflegung anbietet, gilt dies auch für die Art und Weise der Essenszubereitung und Essensausgabe.

#### 1.6 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Die Sicherstellung der Hygiene im Kontext der Toilettenbenutzung erfordert besonderer Sorgfalt. Je nach Beeinträchtigung der Selbstständigkeit kann es erforderlich sein, die Pflegebedürftigen dabei zu unterstützen, die geltenden Hygieneempfehlungen einzuhalten.

Die Sanitärräume müssen täglich gereinigt werden. Die Art und Weise der Reinigung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Sanitärräume sind nach Möglichkeit dauerhaft zu lüften, um die Belastung mit Aerosolen zu minimieren.

## 1.7 TRANSPORT

Grundsätzlich gilt, dass die allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen soweit wie möglich auch auf dem Weg von und zur Betreuungsgruppe einzuhalten sind. Die Durchführung von Transporten von und zur Betreuungsgruppe in Verantwortung des AUA ist in das Hygiene- und Schutzkonzept (siehe Ziffer 1.3) aufzunehmen. Soweit der Transport in (Klein-) Bussen in Gruppen erfolgt, die nicht zum ÖPNV zählen, sind die Maßnahmen des Hygienekonzeptes des Landes für Busreisen entsprechend zu beachten ([https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10\\_Bekaempfungsverordnung/2020\\_06\\_18\\_Hygienekonzept\\_Busreisen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_18_Hygienekonzept_Busreisen.pdf)).

## 1.8 ENTGELTE / SCHUTZSCHIRM AUA

Für die Abrechnung der Betreuungsleistungen gilt die aktuell von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion festgelegte Entgeltgrenze für Betreuungsleistungen.

Den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag werden die Ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 30. September 2020 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, aus Mitteln der Pflegeversicherung erstattet, wenn sie diese Aufwendungen nachweisen oder die Mindereinnahmen glaubhaft machen können (vgl. Rundschreiben des MSAGD vom 22. Mai 2020).

Weitere Hinweise und Informationen zum Umgang mit der gegenwärtigen Situation finden Sie auf der Internetseite des MSAGD unter dem folgenden Link: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Joachim Speicher  
Leiter der Abteilung Soziales und Demografie

(Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)